


Fachliche Weisung aus dem GB II und III 18.11.2016	Nr.: 03/2016	
	für den Bereich Leistungsservice und Markt und Integration des Jobcenters Region Hannover	
Bezug: § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 116 SGB X		

Thema:
Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 116 SGB X

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. gesetzliche Voraussetzungen.....	3
4. Erkennen von Schadenersatzansprüchen	4
5. Verfolgung von Schadenersatzansprüchen	4
5.1 Aufgaben des Jobcenters.....	5
5.2 Aufgaben des Operativen Services	5
6. Abrechnung von Schadenersatzansprüchen	6
6.1 Verjährung	6
6.2 Aufgaben des Jobcenters.....	6
6.3 Aufgaben des Operativen Services	8
7. Arbeitshilfen/ Informationen.....	8

1. Vorbemerkungen

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen geht es um die Durchsetzung von Ansprüchen gegen private Schädiger und/oder deren Haftpflichtversicherung aus Schadensereignissen, die Dritte verursacht haben und die Erbringung von Sozialleistungen zur Folge haben. Diese Schadenersatzansprüche eines Leistungsberechtigten gegen einen Schädiger gehen auf das Jobcenter als Leistungsträger über, wenn die rechtliche Grundlage außerhalb der Sozialgesetzbücher liegt. Dies sind insbesondere Ansprüche aus strafbarer Handlung wie z. B. Körperverletzung aufgrund eines tätlichen Angriffs oder Körperschäden aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Vorbemerkungen

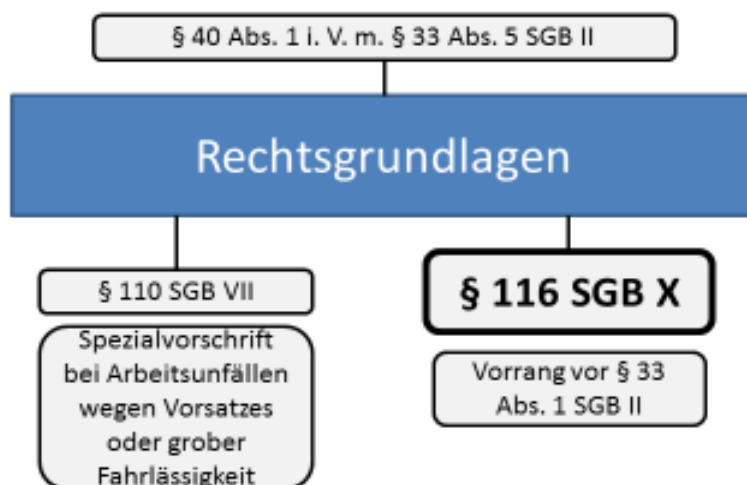
Ziel dieser Jobcenter Intern ist es, mögliche Schadenersatzfälle als solche zu erkennen, um diese Fälle zur weiteren Prüfung und ggf. Durchsetzung der Schadenersatzansprüche dem Operativen Service zuzuleiten. Durch den Einkauf der Dienstleistung bei der BA übernimmt der beauftragte Operative Service in Magdeburg diese Aufgaben.

Es werden nachfolgend die einzelnen Prozessschritte dargestellt und Verantwortlichkeiten festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Rechtsgrundlage



Die Grundlage für die Prüfung und Geltendmachung der Schadenersatzansprüche ist insbesondere § 33 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit § 116 SGB X.

Hieraus ergibt sich, dass Schadenersatzansprüche vorrangig nach § 116 SGB X und nicht nach § 33 Abs. 1 SGB II (z. B. Unterhaltsansprüche) zu verfolgen sind.

Eine Verfolgung nach § 110 SGB VII kommt nur bei Arbeitsunfällen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit in Frage, was für die Praxis eher nicht relevant ist.

Als verpflichtende Weisungen für die konkrete Umsetzung sind die Fachlichen Weisungen der BA zu § 33 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 115/116 SGB X zu beachten. **Weisungslage**

3. gesetzliche Voraussetzungen

Ein Übergang von Schadenersatzansprüchen auf das Jobcenter erfolgt, wenn folgende gesetzliche Voraussetzungen nach § 116 Abs. 1 SGB X erfüllt sind: **Voraussetzungen**

1. rechtmäßiger Leistungsbezug
(insbesondere unter Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche) **rechtmäßiger Leistungsbezug**
2. Schadensereignis **Schadensereignis**
z. B. Verkehrs- oder Arbeitsunfälle; Unfälle/Verletzungen durch Tiere; strafbare Handlungen wie Schlägerei, Überfall, Missbrauch, Mobbing; ärztlicher Behandlungsfehler; Freizeitunfälle (Sportunfall, Verletzung Räum- und Streupflicht etc.); Wohnungsbrände bei Brandstiftung
3. Kausalzusammenhang zwischen Schadensereignis und Leistungsgewährung **Kausalzusammenhang**
d. h., dass wegen der Verletzung eine Sozialleistung (weiter-)gewährt werden muss bzw. nicht beendet werden kann.
4. Haftung eines Dritten **Haftung eines Dritten**
Für Körperschaden, die man sich selbst „zufügt“, ist kein Dritter haftbar, z. B. von der Leiter gefallen.

Beispiele:

Beispiele

- Frau X wird bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Der Unfall wurde durch Herrn Z verursacht. Die bisherige Tätigkeit ist nicht mehr möglich. Das Arbeitsverhältnis wird vom Arbeitgeber gekündigt. Frau X meldet sich arbeitslos. Das Jobcenter gewährt daher Alg II und Förderleistungen.
- Die Leistungsempfängerin Frau X wird bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist anschließend 3 Wochen arbeitsunfähig. Der Unfall wurde durch Herrn Z verursacht.
- Der 20jährige Herr W wird auf einer Privatfeier von Herrn V schwer zusammengeschlagen. Die bisherige Tätigkeit als KFZ-Mechatroniker kann nicht mehr ausgeübt werden. Nach Ende des Krankengeldbezugs stellt er einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Jobcenter gewährt eine Weiterbildung zum IT-Systemkaufmann.

4. Erkennen von Schadenersatzansprüchen

Typische Fallgestaltungen, woraus zu erkennen ist, dass ein Schadenersatzanspruch vorliegt, sind: *Fallgestaltungen*

- eine berufliche Rehabilitation ist auf Grund des Unfalls erforderlich
- die Arbeitslosigkeit ist Folge des Unfalls, weil dem Arbeitnehmer auf Grund des Unfalls und der damit verbundenen Krankheit gekündigt wurde,
- das Arbeitsverhältnis war zwar befristet, aber es liegen unfallbedingte Vermittlungshemmnisse vor
- **während des Leistungsbezuges erleidet der Leistungsempfänger einen Unfall oder einen tätlichen Übergriff, der von einem Dritten verschuldet wurde**, die Leistungsfortzahlung ist geltend zu machen (BGH –Entscheidung vom 25.06.2013, VI ZR 128/12)
- sonstige Leistungen werden unfallbedingt gewährt, z. B. Verletztengeld der Unfallkasse.

Hinweise auf einen potenziellen Schadenersatzfall lassen sich entnehmen aus: *Hinweise auf Schadenersatzfall*

- Angaben in Vermittlungs- und Beratungsgesprächen
- bei Beantwortung von Fragen im Antragsvordruck – Hauptantrag, u. a.
 - Arbeitsleistung eingeschränkt, stationäre Einrichtung (siehe jeweils Fragen zu Punkt 1.4 im Hauptantrag),
 - Behinderung (siehe Frage zu Punkt 3 im Hauptantrag),
 - insbes. gesundheitlichen Schaden erlitten mit Hinweis auf Unfallfragebogen (siehe letzte Frage zu Punkt 6.3 im Hauptantrag) etc.
- den Angaben im Vordruck „Veränderungsmitteilung“
- Angaben zum Kündigungsgrund in der Arbeitsbescheinigung
- ärztlichen Gutachten
- Unfallanzeigen – auch in **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Kreuz bei „Arbeitsunfall“)**
- Anfragen von anderen Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Unfallkassen)
- Informationen von der Arbeitsagentur (bei Fallabgabe oder Aufstocker)
- etc.

5. Verfolgung von Schadenersatzansprüchen

Die Vorprüfung, ob ein Schadenersatzfall vorliegen könnte, obliegt dem Jobcenter. *Verfolgung*
Die weitere Prüfung, ob ein Schadenersatzfall eintritt und die anschließende Verfolgung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wurde als Dienstleistung bei der BA eingekauft und wird durch den Operativen Service in Magdeburg, Team Regress, erledigt.

5.1 Aufgaben des Jobcenters

Zu den Aufgaben des Jobcenters bei der Verfolgung von Schadenersatz-
ansprüchen gehören: **Aufgaben des Jc**

1. Erkennen eines potentiellen Regressfalls
2. Anforderung der Unterlagen (u. a. Unfallfragebogen, Schweigepflichtentbindung – siehe Punkt 6.2)
3. Information und Übersendung der Unterlagen an das zuständige Team Regress
4. Kostenaufstellungen

Grundsatz: Es sind ALLE Verdachtsfälle an den Operativen Service abzugeben,

ABER:

Der Schaden muss die Fallkostenpauschale in Höhe von 340,00 Euro überschreiten, ansonsten ist eine Verfolgung durch den Operativen Service nicht wirtschaftlich!

Das Ergebnis ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Das Erkennen eines potentiellen Regressfalls obliegt allen Bereichen des Jobcenters (Markt und Integration, Leistungsservice, Eingangsbereich). **Verantwortlichkeiten**

Über die Verantwortlichkeiten für die Erledigung der weiteren Aufgaben im Jobcenter entscheidet die Bereichsleitung der Standorte. Da die Kostenaufstellungen anhand der Leistungsakte vorzunehmen sind, wird empfohlen, dies durch den Leistungsservice vornehmen zu lassen. Für die Aufgabenerledigung im Leistungsservice wird auf das Organisationskonzept zur Aufgabenerledigung in der Leistungssachbearbeitung – Jobcenter Intern Nr. 02/2014 – verwiesen, wonach die Bearbeitung dieser Fallgestaltungen grundsätzlich der Entscheidungskompetenz des Sachbearbeiters obliegt.

Innerhalb der Standorte ist sicherzustellen, dass die betroffenen Teams (insbesondere Mul und Leistungsservice) über die aktuellen Informationen/Sachstände im Schadenersatzfall verfügen.

5.2 Aufgaben des Operativen Services

Die Aufgaben des Operativen Services bei der Verfolgung von Schadenersatz-
ansprüchen umfassen: **Aufgaben des Operativen Service**

1. Einleitung und Bearbeitung der Regressverfahren
2. Durchführung der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren
3. Führung von Vergleichsverhandlungen/Sammelbesprechungen
4. Zusammenarbeit mit Regress-Stellen anderer Sozialversicherungsträger
5. Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

6. Abrechnung von Schadenersatzansprüchen

6.1 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt seit 01.01.2002 in der Regel gemäß § 195 BGB drei Jahre (endet zum Ablauf des Kalenderjahres) – maßgeblich ist die Kenntnis der regressbearbeitenden Stelle, d. h. der Eingang beim Operativen Service in Magdeburg.

Verjährungsfrist 3 Jahre

Wichtig:

- Reha- bzw. Leistungsakten in laufenden Regress-Verfahren sind nicht zu vernichten
- VerBIS-Bewerberdatensätze dürfen bis zur Beendigung des Regress-Verfahrens nicht gelöscht werden

6.2 Aufgaben des Jobcenters

Für die Abrechnung von Schadenersatzansprüchen sind relevante Unterlagen durch das Jc an den Operativen Service zu übersenden.

Aufgaben des Jc

Folgende Unterlagen sind an den Operativen Service in Magdeburg zu übersenden:

Übersendung folgender Unterlagen

- im Original:
 1. Unfallfragebogen (Anlage UF) – vollständig ausgefüllt
 2. Schweigepflichtsentbindung (Anlage SE)
 3. wünschenswert Schweigepflichtsentbindung für ggf. beauftragten Rechtsanwalt
- in Kopie (je nach Einzelfall)
 1. Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 2. Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 3. Arbeitsbescheinigung/en
 4. Kündigungsschreiben bzw. Stellungnahme zur Arbeitsaufgabe
 5. Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Lohnersatzleistungen/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
 6. Schriftwechsel mit RVT oder Berufsgenossenschaften
 7. Gutachten des Ärztlichen Dienstes oder Berufspsychologischen Services einschließlich Anträge auf Erstbegutachtung

Für die Anforderung der Unterlagen ist in ALLEGRO (Pfad SGB X, § 116 – 10/116-075) die Vorlage „Schadenersatz Fragebogen an LE“ zu nutzen.

Nutzung Vorlage zur Anforderung der Unterlagen beim Lb.

Sofern die benötigten Unterlagen vom Geschädigten nicht eingereicht werden, erfolgt durch das Jobcenter hierzu eine Erinnerung unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und die Rechtsfolgen des § 66 SGB I (Vorlage in ALLEGRO – Pfad SGB I/§ 66 „Erinnerung“ – 1/66-050). Wirkt der

Fehlende Mitwirkung des Lb. bei Übersendung Unterlagen

Geschädigte weiterhin nicht mit, kann (Ermessen ausüben) der Leistungsanspruch entzogen oder versagt werden. Erst wenn die Unterlagen vollständig vorliegen, werden diese an den Operativen Service der Arbeitsagentur Magdeburg übersandt.

Für die Übersendung der Unterlagen an den Operativen Service in Magdeburg – Team Regress - ist die BK-Vorlage „Regress – Unterlagen an Team Regress“ (Pfad: zentrale Vorlagen/Alg II/Regress) zu verwenden. Die Adresse ist in der BK-Vorlage bereits hinterlegt. Die Übersendung dieser Unterlagen muss aus Gründen der Vertraulichkeit in einem verschlossenen Umschlag erfolgen. Dieser sollte mit dem Hinweis: „Nur von der Regress-Sachbearbeitung zu öffnen“ versehen sein.

Nutzung BK-Vorlage zur Übersendung der Unterlagen an OS

Können Kosten gegenüber einem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden, fordert der Operative Service das Jobcenter auf, eine Kostenaufstellung zu übersenden.

Übersendung von Kostenaufstellungen

Die Kostenaufstellungen in lfd. Regressfällen sind unaufgefordert zu übersenden, und zwar

- bei AlgII/Sozialgeld halbjährlich bzw. nach dem Ende der „Leistungsfortzahlung“ im schadensbezogenen Krankheitsfall
- bei sonstigen Leistungen grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme. Dauert die Maßnahme länger als 12 Monate an, ist halbjährlich eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

Die Übersendung von Kostenaufstellungen erfolgen

- für den Geschädigten und für folgende weitere Mitglieder der BG:
 - nicht getrenntlebende Ehefrau und
 - leibliche Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (nicht Kinder der Partnerin/des Partners)
- ausschließlich für die/den Geschädigte/n (nicht für die BG), wenn Geschädigte/r ein minderjähriges Kind ist.

Bezifferung für ff. Personenkreis

Folgende Leistungen sind gegenüber dem Schädiger bzw. deren Haftpflichtversicherung durch den Operativen Service zu beziffern:

zu beziffernde Leistungen

- Alg II/Sozialgeld (RB, MB, BfU+H),
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II,
- BuT,
- SV-Beiträge (Pflichtbeiträge/Zuschuss nach § 26 SGB II),
- Leistungen an Auszubildende nach § 27 Abs. 2 SGB II
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II in der Fassung vom 01.04.11 – 31.07.2016
- Eingliederungsleistungen (nur vom Geschädigten)

Leistungen, die als **Darlehen** gewährt werden, dürfen nicht beziffert werden.

**Keine Bezifferung
von Darlehen**

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenaufstellungen liegt beim Jobcenter.

Die Übersendung durch das Jc erfolgt mittels BK-Vorlage „Regress - Kostenaufstellung SGB II“ (Pfad: zentrale Vorlagen/Alg II/ Regress).

**Nutzung BK-
Vorlage**

In den Kostenaufstellungen sind keine Anmerkungen oder Erläuterungen vornehmen, diese haben **Urkundencharakter**

Schriftverkehr mit Versicherungen, privaten Schädigern oder Anwälten sind mit Abgabennachricht an den Operativen Service weiterleiten. Die Bearbeitung erfolgt durch den Operativen Service.

**Weiterleitung von
Schriftverkehr**

Das gilt auch für den Schriftverkehr vom Forderungseinzug zum Schadenersatzfall.

6.3 Aufgaben des Operativen Services

Dem Operativen Service obliegen bei der Abrechnung von Schadenersatzansprüchen folgende Aufgaben:

**Aufgaben des
Operativen Service**

- Anmeldung der Schadensersatzansprüche dem Grunde nach
- Verfolgung und Durchsetzung
- Bearbeitung/Beantwortung des Schriftverkehrs
- Erstellen der Annahmeanordnung in ERP einschließlich Bearbeitung von Beendigungsmitteilungen/ Bearbeitungshinweise des Forderungseinzugs
- Information des Jobcenters über das Verfahren/Sachstand

7. Arbeitshilfen/ Informationen

Folgende Arbeitshilfen und Informationen stehen ergänzend für die Bearbeitung von Schadenersatzfällen zur Verfügung:

Arbeitshilfen/ Infos

1. Arbeitshilfe Regress
2. GA der Agentur für Arbeit § 116 SGB X
3. Internetseite OS AA Magdeburg-Team Regress

Hier sind u. a. die Ansprechpartner im Operativen Service genannt, die bei Fragen gern kontaktiert werden können.

gez.
Geschäftsbereichsleiterin II
Integration, Vermittlung und Qualitätssicherung

gez.
Geschäftsbereichsleiterin III
Leistungsgewährung